

1699/J XXIII. GP

Eingelangt am 25.10.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Neubauer, Ing. Hofer
und Kollegen
an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten
betreffend Völkerrechtsklage wegen Temelin

Am 17.11.2006 wurde ein Entschliessungsantrag der Abgeordneten Mag. Kurt Gassner, Mag. Wilhelm Molterer, Dr. Gabriela Moser, Lutz Weinzingler und Ursula Haubner betreffend Kollaudierung des tschechischen AKW Temelin eingebracht. In diesem wurden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht,

- an die Regierung der Tschechischen Republik als Vertragspartnerin des Melker Protokolls heranzutreten und einzufordern, dass mit der erfolgten Kollaudierung umgehend der Nachweis der Umsetzung aller offenen Sicherheitsmaßnahmen betreffend das AKW Temelin wie im Anhang I (BGBl. 2001/266) festgelegt erbracht wird,

- umgehend alle verfügbaren internationalen Rechtsschritte, insbesondere eine Völkerrechtsklage gegen die Tschechische Republik wegen Bruchs des zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich geschlossenen internationalen und völkerrechtlich verbindlichen Vertrages (Melker Protokoll - Brüsseler Fassung) einzuleiten, sollte dieser Nachweis durch die Tschechische Republik nicht umgehend erbracht werden können.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten folgende

ANFRAGE

1.) Wann genau sind Sie an welche tschechische Regierungsvertreter herangetreten um einzufordern, dass mit der erfolgten Kollaudierung umgehend der Nachweis der Umsetzung aller offenen Sicherheitsmaßnahmen betreffend das AKW Temelin, wie im Anhang I (BGBl. 2001/266) festgelegt, erbracht wird?

2.) Welches Ergebnis hatte Ihre Bemühung?

3.) Wie genau ist der Nachweis erbracht worden?

4.) Sollte der Nachweis nicht erbracht worden sein, haben Sie, gemäß der einstimmig verabschiedeten Entschliessung des Nationalrates, Aktivitäten gesetzt, welche eine Völkerrechtsklage gegen die Tschechische Republik, wegen Bruchs des zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich geschlossenen

internationalen und völkerrechtlich verbindlichen Vertrages (Melker Protokoll - Brüsseler Fassung), bewirken?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann und mit welchem genauen Inhalt?

5.) Sollte der Nachweis nicht erbracht worden sein, haben Sie, gemäß der einstimmig verabschiedeten Entschliessung des Nationalrates, Aktivitäten gesetzt, welche internationale Rechtsschritte - außer einer Völkerrechtsklage - bewirken?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann und mit welchem genauen Inhalt?